

Artenschutzrechtliche Prüfung

Zum
Bebauungsplan Nr. 191, 6. Änderung
"Dannenkamp"

Fachbereich Planen und Bauen / Stadtplanung
Dipl. Ökol.
Elisabeth Gooßens

Stand: Februar 2017



Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 191, 6. Änderung „Dannenkamp“

1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Rheine beabsichtigt für einen aufgegebenen Spielplatz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag überprüft, ob das Vorhaben den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entspricht.

Konkret basiert der artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf den Vorgaben des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und prüft, ob die formulierten Zugriffsverbote

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Verbot der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Zugriffsverbot für geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

durch die planbezogenen Wirkungen gewahrt bleiben oder ob ggfs. die Erfüllung eines Verbotstatbestandes zu erwarten ist.

Durch die Regelungen des § 44 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine ASP durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

Bei den von den Zugriffsverboten betroffenen Arten handelt es sich um die im Anhang IV, der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten und um die europäischen Vogelarten. Die national besonders und streng geschützten Arten nach der Bundesartenschutzverordnung sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Zugriffsverboten freigestellt und wie alle sonstigen Arten lediglich im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne

einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.¹ Diese Arten werden in NRW als "planungsrelevante Arten" bezeichnet. Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>).

Im Gegensatz zur Eingriffsregelung sind die artenschutzrechtlichen Regelungen im Bauleitplanverfahren nicht abwägbar und bedürfen einer der Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgefälligen Entscheidung.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag folgt den Vorgaben der VV - Artenschutz² und der Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung³.

2. Lage und Beschreibung der Untersuchungsfläche



Abb. 1: Lage und Umfeld des Untersuchungsraumes (dtk 25, Auskunftssystem Stadt Rheine)

¹ KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010)

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

Die Planfläche befindet sich im südlichen Siedlungsbereich der Stadt Rheine. Zum Stadtteil Mesum zugehörig liegt der aufgegebene Spielplatz im Randbereich einer eingeschossigen Wohnbebauung. Er grenzt unmittelbar an die Bundesstraße 481 und an den Lindvennweg. Beide Verkehrswege sind stark eingegrünt.



Abb. 2: Luftbildaufnahme 2011 des Untersuchungsraumes (Auskunftssystem Stadt Rheine)

Die Planfläche wird im Süden und im Osten von mittelstämmigen Ahornbäumen mit dichter Strauchunterpflanzung auf einer Wallanlage begrenzt. Die Baumhecke befindet sich außerhalb der Planfläche. Innerhalb der Planfläche stockt eine Baumreihe aus zwei mittelalten Kiefern und drei Laubbäumen (vgl. Abb. 4). Die beschriebenen Gehölzbestände weisen Strukturen auf, die geeignet sind Vögeln und Fledermäusen als Nahrungshabitat zu dienen. Weiterhin verfügen sie über ein Fortpflanzungspotential für einige Vogelarten sowie ein Quartierpotential für Fledermäuse. Beim Ortstermin am 15.02.2017 wurden keine Baumhorste gesichtet. Mehrere Bäume waren mit Baumrissen und Baumspalten ausgestattet.

Im Norden befindet sich auf der Fläche eine niedrige Formhecke aus Ziergehölzen. Diese Hecke kann einigen bodenbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungshabitat dienen.

Auf der ehemaligen Spielplatzfläche wurde Sand aufgetragen, der teilweise mit Moosen bewachsen und/oder mit Laubstreu bedeckt ist.



Abb. 3: Blick in die Planfläche vom Norgeweg aus



Abb. 4: Blick auf die westliche Baumreihe

3. Beschreibung des Vorhabens

Als Maßnahme der Innenentwicklung ist vorgesehen, die Freifläche einer Wohnbebauung bestehend aus zwei Baugrundstücken zuzuführen. Die Festsetzungen orientieren sich an der vorhandenen Bebauung und lassen eine eingeschossige Bauweise mit einer maximalen Versiegelung des Grundstückes von 60% zu. Die westliche Baumreihe ist nicht mit Erhalt festgesetzt.

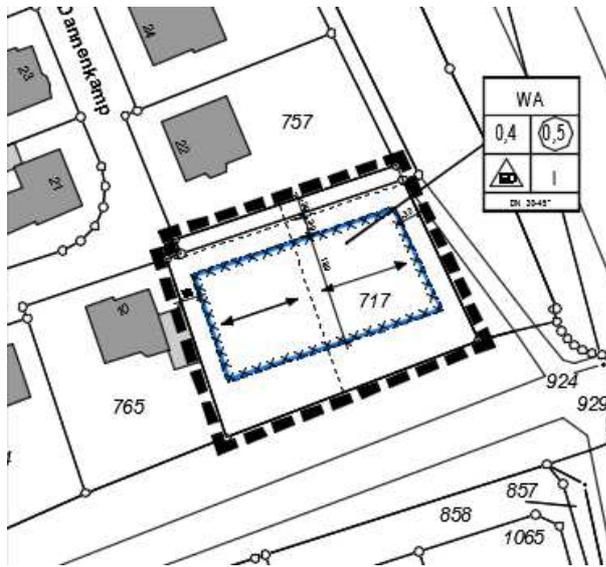


Abb. 5: Auszug aus dem Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes

4. Auswertung vorhandener Daten

Im Zusammenhang mit der Auswertung vorhandener Daten stellt das LANUV im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"⁴ Informationen zu planungsrelevanten Arten zur Verfügung.

Die sogenannten NRW-Messtischblätter stellen bezogen auf den Bereich eines Blattes der Topografischen Karte 1 : 25 000 die in diesem Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten für je vier Blattschnitte dar. Die Vorhabenfläche befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3710.4 „Rheine“, Quadrant 4. Gelistet werden 19 planungsrelevanten Arten der Gruppen Fledermäuse (3), sonstiges Säugetier (1) und Vögel (24).

Bei einer Eingrenzung dieser Auswahl auf die im Plangebiet und deren unmittelbaren Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen reduzieren sich die planungsrelevanten Arten auf die in der folgenden Tabelle enthaltenen 19 Arten. Diese werden im Folgenden ausgewertet und anhand der Gebietsausstattung der Status für das Gebiet eingeschätzt (Potentialanalyse).

Weitere Daten liegen nicht vor.

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>. Abgerufen am 17.11.2014

4.1 Fledermäuse

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	EZ NRW	Habitatpräferenz	vorhandene Biotopstrukturen	Status Gebiet
Großer Abendsegler	<i>Nyctalis noctula</i>	G	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen	Baumhabitate gesichtet	Q
Kleinabendsegler	<i>Nyctalis leisleri</i>	U	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude	Gebäude nicht vorhanden, Baumhabitate gesichtet	Q
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Geb.; Baumhöhlen/-spalten	Gebäude nicht vorh.; Baumhabitate gesichtet	Q

EZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantisch): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht
Habitatpräferenz: QU = bevorzugte Quartiertypen als Tages-/Wochenstubenquartier, ÜW = bevorzugte Quartiertypen als Überwinterungsquartier
Status im Gebiet: - = kein Vorkommen zu erwarten, (Ng) = potenzieller Nahrungsgast, (Q) = potentielles Quartier

Tab. 1: Planungsrelevante Fledermausarten im Bereich des Messtischblattes 3710.4 „Rheine“/Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche

Auf der zu betrachtenden Vorhabenfläche befinden sich keine Gebäude so dass Quartiere von Zwergfledermäusen sicher auszuschließen sind. Gebäudequartiere können aber in der angrenzenden bebauten Umgebung genutzt werden, so dass die auf der Fläche vorhandenen Strukturen zum Nahrungserwerb aufgesucht werden können. Aufgrund der vorhandenen Baumspalten und -risse sind Kleinquartiere der Abendseglerarten nicht auszuschließen.

4.2 Vögel

Wie in nachfolgender Tabelle dokumentiert, sind die auf dem MTB 3710 „Rheine“, Quadrant 4 aufgeführten Vogelarten aufgrund ihrer Habitatpräferenzen auf der Planfläche nicht als Brutvögel zu erwarten. Lediglich als Nahrungsgast ist ein vereinzelt Auftreten der Arten Baumpieper, Feldsperling, Kuckuk, und Mäusebussard nicht ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	EZ NRW	Habitatpräferenz	vorhandene Biotopstrukturen	Status Gebiet
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte; Nester am Boden unter Grasbulten /Büschen	kaum vorhanden, gfs. als Nahrungsgast	(Ng)
Feldsperling	<i>Passer</i>	U	halboffene Agrarland-	kaum vorhanden,	(Ng)

	<i>montanus</i>		schaften m. hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern; dringt bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt, Höhlenbrüter, meidet das Innere von Städten	ggfs. als Nahrungsgast	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G-	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	nicht vorhanden	-
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	brütet in Baumhöhlen, bevorzugt abwechslungsreiche Landschaft	nicht vorhanden	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	Brutschmarotzer, in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen	kaum vorhanden, ggfs. als Nahrungsgast	(Ng)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	keine entspr. Baumhorste vorhanden; Fläche evtl. als Nahrungshabitat geeignet	(Ng)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G	brütet in strukturreichen Biotopen (u.a. krautreiche Gebüschbestände) meist in der Nähe zu Feuchtgebieten	kaum vorhanden	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	brütet in Viehställen mit großen Grünlandflächen im näheren Umfeld keine Viehställe o. ä. vorhanden	nicht vorhanden	-
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	brütet in zugänglichen Gebäuden mit halboffenem nahrungsreichem Umfeld	nicht vorhanden	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	Waldart, brütet in größeren Baumhöhlen	nicht vorhanden	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	nicht vorhanden	-
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	G-	Brütet in (Baum-) Höhlen der offenen und halboffenen Landschaft	nicht vorhanden	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen	nicht vorhanden	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden u. Baumhorsten in Waldbeständen u. halboffener Landschaft	nicht vorhanden	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	brütet in Baumhorsten in halboffener Landschaft, auch in Parks und Gärten	nicht vorhanden	-
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	G	brütet auf Bäumen in Feuchtgebieten	nicht vorhanden	-

EZ = Erhaltungszustand in NRW (atlantisch): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht
 Habitatpräferenz: QU = bevorzugte Quartiertypen als Tages-/Wochenstubenquartier, ÜW = bevorzugte Quartiertypen als Überwinterungsquartier
 Status im Gebiet: - = keine Vorkommen zu erwarten, (Ng) = potenzieller Nahrungsgast, (BV) = potentieller Brutvogel

**Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten im Bereich des Messtischblattes 3710.4 „Rheine“/-
Lebensraumtyp , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche**

4.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Weitere planungsrelevante Arten werden für den Messtischblattbereich nicht gelistet.

Auch liegen keine Hinweise vor, dass im Bereich der Vorhabenfläche mit dem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten und Artengruppen zu rechnen ist.

5. Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

5.1.1 Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse

Zur Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen sind Außenleuchten mit Natriumdampflampen oder LED-Technik auszustatten. Die Lampen sind möglichst niedrig und nach unten ausgerichtet anzubringen.

Zur Abwendung des Verbotstatbestandes des Tötens von Fledermäusen sind die Laubbäume vor dem Fällen von einer fledermauskundlichen Person auf Besatz zu untersuchen.

5.1.2 Vermeidungsmaßnahmen für Vögel

Um den Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zu entsprechen und eine erhebliche Störung brütender europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, darf die Entfernung der Hecke und von Bäumen nur außerhalb der Brutzeiten der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

5.2 Betroffenheit der Arten

5.2.1 Planungsrelevante Säugetiere (Fledermäuse)

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fledermäuse können die Vorhabenfläche als Jagdhabitat und ggfs. als Kleinquartier nutzen. Sofern die unter 5.1.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, kann der Verbotstatbestand des Fangens, Verletzens und Tötens von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Unter Einbezug der o.g. Vermeidungsmaßnahme ist bei der Nutzung als Jagd- und Fortpflanzungshabitat der Verbotstatbestand der erheblichen Störung

ebenso nicht zutreffend und es sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen zu erwarten. Die für die Nahrungssuche infrage kommenden Gehölzstrukturen bleiben überwiegend erhalten.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Kleine Fledermausquartiere können durch vorhabenbezogene Maßnahmen zerstört werden. Sofern die unter 5.1.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, kann auch der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensräumen ausgeschlossen werden.

Fazit: Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse ergeben sich planbedingt keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

5.2.2 Planungsrelevante / europäisch geschützte Vogelarten

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für alle auf dem Messtischblatt 3710, Quadrant 4 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten ist ein Brutvogelvorkommen nicht anzunehmen.

Andere, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten, können ggfs. auf der Vorhabenfläche als Brutvogel auftreten. Infolge des Vegetationsverlustes können sich einzelne Individuenverluste durch Zerstörung besetzter Brutplätze bzw. Tötung nicht flügger Jungtiere in geringem Ausmaß ergeben. Durch Beachtung obig formulierter Vermeidungsmaßnahme lässt sich dieses Risiko nahezu vermeiden.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch Beachtung obig formulierter Vermeidungsmaßnahmen lassen sich erhebliche Störungen vermeiden.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Nicht für die planungsrelevanten, aber für sonstige europäische Vogelarten, für die ein Brutvorkommen ggfs. anzunehmen ist, stellt die Beseitigung des Grünlandes einen Verlust von Nahrungsraum dar. Dieser Verlust ist von geringem Ausmaß und kann durch den angrenzenden offenen Landschaftsraum kompensiert werden.

Fazit: Bezüglich der Artengruppe der Vögel sind keine vorhabenbedingten Verbotstatbestände für potenziell vorkommende Populationen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG infolge einer Zerstörung von Lebensstätten zu erwarten. Individuenverluste lassen sich unter Einhaltung der unter Pt. 4.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme ausschließen.

5.3 Zusammenfassung

Unter Beachtung der unter Pt. 5.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände ausgelöst.